

## **Neuer Pauschalvertrag zwischen GEMA und VDD für Konzert- und Gemeindeveranstaltungen**

Der Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) hat nach intensiven Verhandlungen einen neuen Gesamtvertrag zur pauschalen Abdeckung der öffentlichen Wiedergabe von Musik-werken bei kirchlichen Konzert- und Gemeindeveranstaltungen (kurz: **Vertrag Gemeindeveranstaltungen**) mit der GEMA abgeschlossen – und zwar mit **Rückwirkung ab dem 1. 1. 2018** (auch bereits durchgeführte und gemeldete Veranstaltungen werden damit von der neuen Regelung erfasst). Der Vertragsschluss hat aus Sicht des Verbandes stets eine Einigung über eine angemessene Vergütungshöhe und Vertragslaufzeit vorausgesetzt; darüber hinaus war entscheidend, Kirchengemeinden und Pfarreien langfristig spürbar von einer Pflicht zur Meldung der Musikknutzungen auf Kirchenfesten oder Konzertveranstaltungen zu befreien. Diese Zielparameter sind in den neu mit der GEMA ausgehandelten Vertrag aufgenommen.

- a) Der neu mit der GEMA ausgehandelte Vertrag ist für einen Zeitraum **von 5 Jahren bis Ende 2022** geschlossen worden. Damit ist den kirchlichen Einrichtungen, Gemeinden und Pfarreien **langfristig Rechts- und Planungssicherheit** für die Nutzung von urheberrechtlich geschützter Musik bei der Ausrichtung von Kirchenfesten und Konzerten gegeben.
- b) Der VDD konnte mit der GEMA eine Einigung über eine **angemessene Regelung über eine jährlich zu zahlende Vergütung** erreichen. Diese wird seitens des VDD für alle Diözesen und Kirchengemeinden/Pfarreien an die GEMA entrichtet.
- c) **Für das Jahr 2019 wurde ein sog. Monitoring–Verfahren** vereinbart. Dieses Verfahren soll der Ermittlung der tatsächlich in Einrichtungen der katholischen Kirche durchgeführten Veranstaltungen unter Nutzung urheberrechtlich

relevanter Musik dienen. Für den Fall, dass der für 2019 ermittelte Lizenzwert der Nutzungen (Basis ist hierbei die tarifliche Vergütung abzüglich Gesamtvertragsnachlass und anderer Nachlässe) die Pauschalvergütung für 2020 übersteigt, wird die Pauschalvergütung für die Jahre 2021 und 2022 entsprechend angepasst. Das gleiche gilt, wenn der Lizenzwert die Pauschalvergütung für 2020 unterschreitet. Das Monitoring-Verfahren wird dabei im Einvernehmen mit dem VDD festgelegt und durchgeführt. Der VDD wird laufend über das Verfahren und die Ergebnisse unterrichtet.

- d) Der neue mit der GEMA ausgehandelte Vertrag **deckt wieder pauschal einige Veranstaltungen ab**. Einzelne Kirchenfeste sind erneut von einer Melde- und Vergütungspflicht gänzlich freigestellt. Dazu gehören ein Pfarrfest jährlich, ein Kindergartenfest jährlich, eine adventliche Feier und eine Seniorenveranstaltung monatlich. Jedes weitere Fest ist zwar zu melden, nicht aber vergütungspflichtig. Konzerte der Ersten Musik und der liturgischen Musik wie auch Gospelgesang sind von einer Vergütungspflicht befreit, müssen allerdings, wie dies auch bis zum 31.12.2017 vertraglich vorgesehen war, unter Angabe der Musikfolge gemeldet werden. Durch diese Festlegung konnte verhindert werden, dass Veranstaltungen mit Live-Musik, wie dies von der GEMA gefordert war, von der Befreiung der Meldung ausgenommen werden und somit beispielsweise auch Pfarrfeste gemeldet hätten werden müssen, sofern Live-Musik aufgeführt wird. **Konzerte der Unterhaltungsmusik sind auch weiterhin nicht vom Pauschalvertrag erfasst und sind daher zu melden**. Auf die für Konzerte mit Unterhaltungsmusik zu zahlenden Tarife wird aber ein Nachlass in Höhe von 20 % gewährt.
- e) Der neue Vertrag mit der GEMA über die pauschale Abgeltung wurde rückwirkend zum 01.01.2018 geschlossen. Die GEMA ist damit gesetzlich zur Rückerstattung bereits gezahlter Rechnungsbeträge für die Veranstaltungen ab dem 01.01.2018 verpflichtet. Eine Erstattung erfolgt für alle Veranstaltungen, die durch den Pauschalvertrag von einer Vergütungspflicht befreit sind. Die betroffenen kirchlichen Einrichtungen erhalten von der GEMA einen Stornobeleg bzw., wenn der Rechnungsbetrag schon an die GEMA bezahlt worden ist, eine Rücküberweisung des gezahlten Betrages. Wenn die Rechnung noch nicht beglichen wurde, hebt der Stornobeleg die noch offene Forderung der GEMA auf. Sollten nur teilweise Positionen an einer Rechnung durch den neuen Pauschalvertrag abgedeckt sein, erfolgt eine komplette Stornierung der betreffenden Rechnung und es wird eine neue Rechnung mit den weiterhin lizenzpflichtigen Veranstaltungen zugestellt. Die GEMA möchte gerne, dass bis zum 15.07.2018 alle Rechnungen rückabgewickelt sein sollen.

Die nun wieder geltende Rechtslage auf Grundlage des neuen Pauschalvertrags ist in einem Merkblatt dargelegt, das im Anschluss an diese Mitteilung abgedruckt ist. Für die Meldung der auch nach dem neuem Vertrag noch meldepflichtigen Veranstaltungen bzw. Konzerte ist mit der GEMA ein Melde-/Fragebogen abgestimmt worden. Dieser Fragebogen und das Merkblatt stehen im Rahmen des Internet-Auftritt der Deutschen Bischofskonferenz (<https://www.dbk.de/ueber-uns/verband-der-dioezesen-deutschlands-vdd/dokumente/>; dort Überschrift: „Nutzung von Musikwerken bei kirchlichen Feiern“, dann: „Merkblatt ab Juni 2018 ....“ oder: „Fragebogen ab Juni 2018 ....“) online zum Download zur Verfügung.

Rottenburg am Neckar, 14. Juni 2018

Prof. Dr. Felix Hammer  
Diözesanjustitiar/Kanzler